

# **Satzung der Stadt Suhl für den Volkshochschulbeirat**

vom 05.06.2009

*veröffentlicht am: 31.08.2009*

Die Stadt Suhl erlässt auf Grund der §§ 19 bis 21 ThürKO i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) und § 8 der Satzung der Volkshochschule der Stadt Suhl folgende Satzung für den Volkshochschulbeirat:

## **§ 1 Bezeichnung**

- (1) Die Stadt Suhl beruft zur Förderung der Volkshochschularbeit einen Volkshochschulbeirat.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung "Volkshochschulbeirat der Stadt Suhl".

## **§ 2 Aufgaben des Volkshochschulbeirates**

Der Beirat unterstützt und berät den Leiter insbesondere

- a. bei der Aufstellung des Jahresarbeitsplanes,
- b. durch Stellungnahmen zu den Arbeitsberichten des Leiters,
- c. durch Stellungnahmen zum Haushaltsplan und zu allen für die Volkshochschule relevanten Fragen.

## **§ 3 Vorsitzender, Mitglieder und Stellvertreter**

- (1) Der Volkshochschulbeirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  1. dem Oberbürgermeister, wobei ihm das Recht eingeräumt ist, seine Mitgliedschaft auf einen Vertreter zu delegieren,
  2. der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Suhl
  3. je ein Mitglied des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport und des Finanz-, Vergabe- und Rechnungsprüfungsausschuss des Stadtrates der Stadt Suhl
  4. der Schulleiter des Staatlichen Gymnasiums Suhl,
  5. der Schulleiter des Gewerblich-Kaufmännischen Berufsbildungszentrums,
  6. der Schulleiter der Staatlichen Regelschule Suhl, Lautenbergschule
  7. ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes Schmalkalden,
  8. ein Vertreter der regionalen Wirtschaft,
  9. zwei Kursleiter/Referenten der Volkshochschule Suhl,
  10. zwei Teilnehmer der Volkshochschule Suhl.
- (2) Bis zu drei weitere Mitglieder können durch die unter 1) genannten Mitglieder mit einfacher Mehrheit in den Volkshochschulbeirat hinzugewählt werden.

- (3) Den Vorsitz im Volkshochschulbeirat führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter.
- (4) Die Mitglieder des Volkshochschulbeirates werden durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Suhl bestätigt. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, wird auf Vorschlag des Beirates innerhalb von 3 Monaten ein neues Mitglied bestellt.

## **§ 4 Geschäftsgang**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Volkshochschulbeirat nach Bedarf - mindestens jedoch einmal im Jahr - oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die Tagesordnung der Sitzung des Volkshochschulbeirates wird durch den Vorsitzenden festgelegt.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen gehen mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe des Beratungsgegenstandes (Tagesordnung) bei den Mitgliedern des Beirates ein. Der Beirat hat das Recht, in den für ihn zuständigen Ausschüssen des Stadtrates angehört zu werden.
- (3) Beschlüsse des Volkshochschulbeirates werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Volkshochschulbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Leiter des Sozialdezernats und der Leiter der Volkshochschule gehören dem Beirat mit beratender Stimme an. Der Vorsitzende des Beirates kann sachverständige Personen mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

## **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Volkshochschulbeirates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

## **§ 6 Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle des Volkshochschulbeirates ist die Volkshochschule der Stadt Suhl. Die Geschäfte führt der Leiter der Volkshochschule.

## **§ 7 Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Volkshochschulbeirat ist ehrenamtlich.

## **§ 8**

### **Gleichstellungsbestimmungen**

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Suhl, den 05.06.2009

Dr. J. Triebel  
Oberbürgermeister

**Anmerkungen:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigungen und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.